

## FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministerium für den ökologischen  
Wandel, Biodiversität, Forstwirtschaft,  
Meer und Fischerei

### **Verordnung Nr. über die Methoden zur Berechnung und Mitteilung der Umweltkosten von Textilerzeugnissen**

#### **NOR:**

**Zielgruppe:** *jede natürliche oder juristische Person, die freiwillig die Umweltkosten von Textilerzeugnissen berechnet oder mitteilt, einschließlich Hersteller, Importeure oder Vermarkter dieser Erzeugnisse, und jede natürliche oder juristische Person, die freiwillig eine Gesamtpunktzahl in Bezug auf eine oder mehrere Umweltauswirkungen eines Textilerzeugnisses mitteilt.*

**Betrifft:** *Modalitäten zur Berechnung und Mitteilung der Umweltkosten von Textilerzeugnissen.*

**Inkrafttreten:** *Der Text tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.*

**Anwendung:** *Die Verordnung wird gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Resilienz gegenüber seinen Auswirkungen erlassen.*

#### **Der Premierminister,**

auf den Bericht des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität und der Ministerin für den ökologischen Wandel, Biodiversität, Forstwirtschaft, Meer und Fischerei;

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen;

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft; in Verbindung mit der Notifizierung Nr. XXX, die der Europäischen Kommission am XXX übermittelt wurde;

gestützt auf das Umweltgesetzbuch, insbesondere auf die Artikel L. 541-9-11 bis L. 541-9-15;

gestützt auf das Handelsgesetzbuch, insbesondere auf Artikel L. 151-1;

gestützt auf das Gesetzbuch über geistiges Eigentum, insbesondere auf Artikel L 711-1;

gestützt auf das Gesetzbuch über die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung;

gestützt auf das Gesetz Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Resilienz gegenüber seinen Auswirkungen, insbesondere auf Artikel 2;

gestützt auf die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltaußendruckes zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs;

gestützt auf die Bemerkungen, die während der öffentlichen Konsultation, die vom 28. November bis 19. Dezember 2024 stattfand, gemäß Artikel L. 123-19-1 des Umweltgesetzbuchs abgegeben wurden;

nach Anhörung des Staatsrats,

### **Ordnet hiermit an:**

#### **Artikel 1**

In Abschnitt 9 Kapitel I Titel IV 5. Buch des Umweltgesetzbuchs wird ein Unterabschnitt 6 wie folgt angefügt:

#### *„Unterabschnitt 6*

##### *„Berechnung und Mitteilung der Umweltkosten von Textilerzeugnissen*

„Artikel R. 541-240. – Dieser Unterabschnitt gilt für neue oder wiederaufgearbeitete Textilerzeugnisse, die für den Verbraucher auf dem nationalen Markt in Verkehr gebracht werden und in einem Erlass der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Minister definiert sind.

„Artikel R. 541-241. – Die Information über die Umweltauswirkungen eines Erzeugnisses gemäß Artikel L. 541-9-11 besteht aus einer ganzen Zahl größer als Null, ausgedrückt als Auswirkungspunkte, und mit der Bezeichnung „Umweltkosten“.

„Wenn der Hersteller, Importeur oder ein anderer Vermarkter dem Verbraucher freiwillig die Umweltkosten mitteilt, müssen diese zum Zeitpunkt des Kaufs des Produkts unter den Bedingungen der Artikel R.541-246 und R.541-247 verfügbar sein.

„Die Umweltkosten beziehen sich auf jede Produktreferenz. Sie basieren auf einer Modellierung aller Umweltauswirkungen des Produkts, die während seines gesamten Lebenszyklus berücksichtigt werden.

„Artikel R 541-242. – Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„1) „Inverkehrbringen“: die erste Bereitstellung eines Erzeugnisses auf dem nationalen Markt.

„2) „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis herstellt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;

„3) „Importeur“: jede natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland auf dem nationalen Markt in Verkehr bringt;

„4) „Referenz“: die Version eines Erzeugnisses, bei der alle Einheiten dieselben technischen Merkmale wie Farbe, Materialzusammensetzung, Form und Beschaffenheit aufweisen, mit Ausnahme von Größenunterschieden;

„Der Begriff „Wiederaufarbeitung“ steht im Einklang mit Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte zu verstehen.

„Der Begriff „Marke“ ist gemäß Artikel L. 711-1 des Gesetzbuchs über geistiges Eigentum zu verstehen.“

„Artikel R. 541-243. – Jede juristische oder natürliche Person, die freiwillig die Umweltkosten berechnet oder mitteilt, unabhängig davon, welches physische oder dematerialisierte Medium verwendet wird, muss die in Artikel R. 541-245 festgelegte Methodik, die Verpflichtungen zur Bereitstellung und Übermittlung von Informationen gemäß den Artikeln R. 541-246 und R. 541-250 sowie die Darstellungsmodalitäten gemäß Artikel R. 541-247 einhalten.

„Artikel R. 541-244. – Jede juristische oder natürliche Person, die freiwillig eine Punktzahl mitteilt, die sich auf eine oder mehrere Umweltauswirkungen eines Textilerzeugnisses bezieht, muss auch die Umweltkosten mitteilen. Die Punktzahl darf in Bezug auf die Umweltkosten nicht widersprüchlich oder verwirrend sein. In einem Erlass der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Minister können die Mindestanforderungen festgelegt werden, die erfüllt werden müssen, um die Kohärenz der Informationen nachzuweisen.

„Bis [ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung Nr. vom] gilt diese Verpflichtung nur, wenn der Hersteller, Importeur oder Vermarkter die Umweltkosten seines Erzeugnisses berechnet und auf dem speziellen Portal zur Verfügung gestellt hat.

„Artikel R. 541-245. – Die Berechnung der Umweltkosten erfolgt nach einer Methodik, die in einem Erlass der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Minister festgelegt und in einer auf der Website der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Ministerien veröffentlichten methodischen Anleitung präzisiert ist.

„Diese Methodik beschreibt die Modellierung, auf der die Berechnung der Umweltkosten beruht. Diese Modellierung besteht aus der Aggregation von Indikatoren für alle Umweltauswirkungen von Textilerzeugnissen, die in jeder Stufe des Produktlebenszyklus berücksichtigt werden. Der Lebenszyklus umfasst die Erzeugungsstufen der Rohstoffe, die Verarbeitungsstufen, die Vertriebsstufe, die Nutzungsphase und das Ende der Lebensdauer.

„Die Methodik legt die in der Modellierung enthaltenen Referenzparameter fest.

„Sie legt die Referenzparameter für die Modellierung fest, die von der natürlichen oder juristischen Person, die die Berechnung der Umweltkosten durchführt, bereitzustellen sind. Diese Parameter sind *mindestens* die Art und Masse des Erzeugnisses, die Art und der prozentuale Anteil der Rohstoffe sowie der geografische Ursprung der Erzeugungsstufe. Zur Eingabe dieser Parameter verwendet die Person, die die Berechnung vornimmt, produkt- oder produktreferenzspezifische Daten unter den in der Methodik vorgesehenen Bedingungen.

„In der Methodik sind ferner die Referenzparameter für die Modellierung festgelegt, die von der natürlichen oder juristischen Person, die die Berechnung der Umweltkosten durchführt, eingegeben werden können. Zur Eingabe dieser Parameter verwendet die Person, die die Berechnung vornimmt, produkt- oder produktreferenzspezifische Daten unter den in der Methodik vorgesehenen Bedingungen. Liegen keine solchen Daten vor, so wird unter den in der Methodik festgelegten Bedingungen ein Standardwert angegeben.

„Die Berechnung der Umweltkosten kann zusätzliche Parameter zu den Referenzparametern umfassen, unter Bedingungen, die in einem Erlass der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Minister festgelegt und in einer auf der Website der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Ministerien veröffentlichten methodischen Anleitung präzisiert sind.

„Artikel R. 541-246. – Unbeschadet des Artikels L. 151-1 des Handelsgesetzbuchs stellt jede natürliche oder juristische Person, die die Umweltkosten eines Erzeugnisses mitteilt, einschließlich jeder natürlichen oder juristischen Person, die die Umweltkosten mitteilen kann, der Öffentlichkeit vor der Mitteilung der Umweltkosten folgende Informationen zur Verfügung:

„1) die Umweltkosten, berechnet als Anzahl der Auswirkungspunkte;

„2) die Aufschlüsselung der Umweltkosten des Erzeugnisses gemäß den Auswirkungskategorien, die im Erlass der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Minister aufgeführt sind, sowie den in der Methodik vorgesehenen Nachhaltigkeitskoeffizienten;

„3) Angaben zur Identifizierung der betreffenden Produktreferenzen sowie das Datum, an dem die Referenz in Verkehr gebracht wurde;

„4) das Datum, an dem die Berechnung der Umweltkosten durchgeführt wird, die Rechtsnatur der Person, die die Berechnung durchgeführt hat, und die entsprechende Fassung der angewandten Methodik.

„Diese öffentliche Verbreitung erfolgt auf einem Portal, das in einem Erlass der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Minister festgelegt wird, und muss vor der Mitteilung der Umweltkosten verfügbar sein.

„Die Daten werden unter der Verantwortung der natürlichen oder juristischen Person, die die Berechnung durchführt, nach einem auf diesem Portal verfügbaren Datenschema übermittelt und veröffentlicht. In einem Erlass der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Minister sind erforderlichenfalls die technischen Modalitäten für die Umsetzung des Datenschemas festzulegen.

„Diese Daten können in der in Buch III Titel II des Gesetzbuchs über die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung festgelegten Weise und unter den Bedingungen der in Artikel D. 323-2-1 Abschnitt I Nummer 1 desselben Gesetzbuchs genannten offenen Lizenz weiterverwendet werden.

„Artikel R. 541-247. – Die Darstellung der Umweltkosten erfolgt gemäß den Modalitäten und Kennzeichnungen, die in einem Erlass der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Minister festgelegt werden.

„Gegebenenfalls enthalten diese Modalitäten und Kennzeichnungen Besonderheiten in Bezug auf die Art der Parametrisierung, die zur Durchführung der Berechnung verwendet wird.

„Artikel R. 541-248. – Ab [ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung Nr. vom] wird die Mitteilung der Umweltkosten, die durch jede natürliche oder juristische Person berechnet wurden, die nicht mit dem Hersteller, Importeur oder Vermarkter identisch ist, auf der Grundlage der verfügbaren Daten oder der anhand der verfügbaren Daten geschätzten Daten durchgeführt, ohne dass Letztere ihre Zustimmung geben müssen.

„Hat der Hersteller, Importeur oder Vermarkter die Umweltkosten seines Erzeugnisses berechnet und auf dem speziellen Portal zur Verfügung gestellt, so müssen sich die anderen natürlichen oder juristischen Personen, die die Kosten dieses Produkts mitteilen, auf diese Berechnung beziehen. Gegebenenfalls aktualisieren sie die Darstellung der Umweltkosten innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat.

„Artikel R. 541-249. – Jede natürliche oder juristische Person, die die Umweltkosten eines Erzeugnisses berechnet, kann diese Berechnung gegebenenfalls höchstens einmal alle drei Monate aktualisieren.

„Bei Änderungen der Methodik gemäß Artikel R. 541-245 ist die Person verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten und unbeschadet des vorstehenden Unterabsatzes die Berechnung und Bereitstellung der Informationen unter Angabe des Datums der Aktualisierung zu aktualisieren. Diese Verpflichtung zur Aktualisierung gilt nicht, wenn die Mitteilung zuvor durch Kennzeichnung oder Etikettierung auf dem Erzeugnis oder seiner Verpackung erfolgt ist.

„Artikel R. 541-250. – Jede natürliche oder juristische Person, die die Umweltkosten im Sinne des Artikels R. 541-241 berechnet oder mitteilt, stellt den befugten Beamten gemäß Artikel L. 511-7 des Verbrauchergesetzbuchs die Informationen zur Verfügung, mit denen die durchgeführte Berechnung begründet werden kann.

„Vor der Mitteilung der Umweltkosten hat jede natürliche oder juristische Person, die die Umweltkosten im Sinne des Artikels R. 541-241 berechnet, Informationen über die Liste der verwendeten Referenz- und ergänzenden Parameter sowie die einbezogenen spezifischen Daten auf einem speziellen digitalen Portal bereitzustellen, das für öffentliche Behörden zugänglich ist und in einem Erlass der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Minister festgelegt wurde. „In diesem Erlass werden erforderlichenfalls die technischen Modalitäten für die Durchführung dieses Artikels festgelegt.“

## **Artikel 2**

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität sowie die Ministerin für den ökologischen Wandel, Biodiversität, Forstwirtschaft, Meer und Fischerei sind jeweils für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlich, die im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Im Namen des Premierministers:

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen,  
industrielle und digitale Souveränität

Eric LOMBARD

Die Ministerin für den ökologischen Wandel,  
Biodiversität, Forstwirtschaft, Meer und Fischerei

Agnès PANNIER-RUNACHER